

Universitätsbibliothek Paderborn

Beiträge zur Geschichte der Grundherrschaft des Klosters Dalheim, insbesondere zur Entstehungs- und Verfassungsgeschichte der grundherrlichen Dörfer Meerhof und Oesdorf

> Beste, Ferdinand Münster, 1909

a. Als Pachtherr.

urn:nbn:de:hbz:466:1-11502

a. Als Pachtherr.

Der Grundherr war zunächst Pachtherr, b. h. er war Eigentümer von Grund und Boden. Infolge biefes Eigentumsrechtes war er einmal berechtigt, bestimmte Dienste und Abgaben zu fordern, bann aber ben freien Beräußerungs= und Teilungsgelüften ber Bauern entgegen zu treten. Den wichtigsten Besitz der Bauern bildeten die Erbzinsgüter. Sie wurden durch eine Art Bemeierung übertragen. Wenn ein Haumann (Hausmann), fo heißt es in den Protofollen und Dorfrechten, 1) aus bem Gute verstirbt, so find bie Güter meierlos. Wenn dann ein neuer die Güter antritt, so muß er sich beim Kloster angeben und sich von neuem wieder bemeiern laffen mit Ländereien, Wiefen, Rämpen 2c. Diese jogenannte Bemeierung vollzog der Prior und zwar mußte fie für alle Ländereien ftattfinden und gefchah auf Lebenszeit. Die Güter waren nicht frei teilbar und fonnten nicht als Brautschatz vergeben werben. Auch behielt sich der Herr bei etwaigem Berkauf oder Bersplitterung bas Confensrecht vor. Es murde bann von feiten bes Grundherrn genau fontrolliert, wieviel Ländereien, Wiesen und Rämpe jeder Bauer befaß, damit ber auf bem Grundftuck lastende Bachtzins auch nach ber Teilung beansprucht werden konnte. Da viele Guter, fo fagen die Protokolle und Dorfrechte von 1690, verdorben werden badurch, bag Landereien, Wiefen und Rampe an den einen ober anderen verkauft werden, und somit viele Kötter entstehen, so soll genau geprüft werden, wieviel Morgen Ackerland, Wiefen und Rampe jeder hat, damit dem Rlofter die gebührenden Pachtgelber zukämen. In perfönlicher Hinsicht waren bie Einwohner Desdorfs und Meerhofs fammtlich frei, b. h. fie hatten feinerlei Gefindedienste zu leiften, zahlten feine Heiratsabgaben usw. In Bezug auf die Größe ihres Grundbesites murden fie in Rlaffen eingeteilt. Es gab deren drei, Bollfpanner, Salbfpanner und Rötter. Unter Bollspänner verftand man die Bauern, die 50 Morgen eigenbehöriges Land besaßen.2) Dies brauchte jedoch nicht

¹⁾ Aft. V 1690.

²⁾ Aft. V c. 1690. Rach landesherrlicher Berordnung mußten die Bollfpanner wenigstens 55 Morgen Land befigen; ale Salbspanner galten jeboch ichon die, welche 20-25 Morgen gandereien befagen.

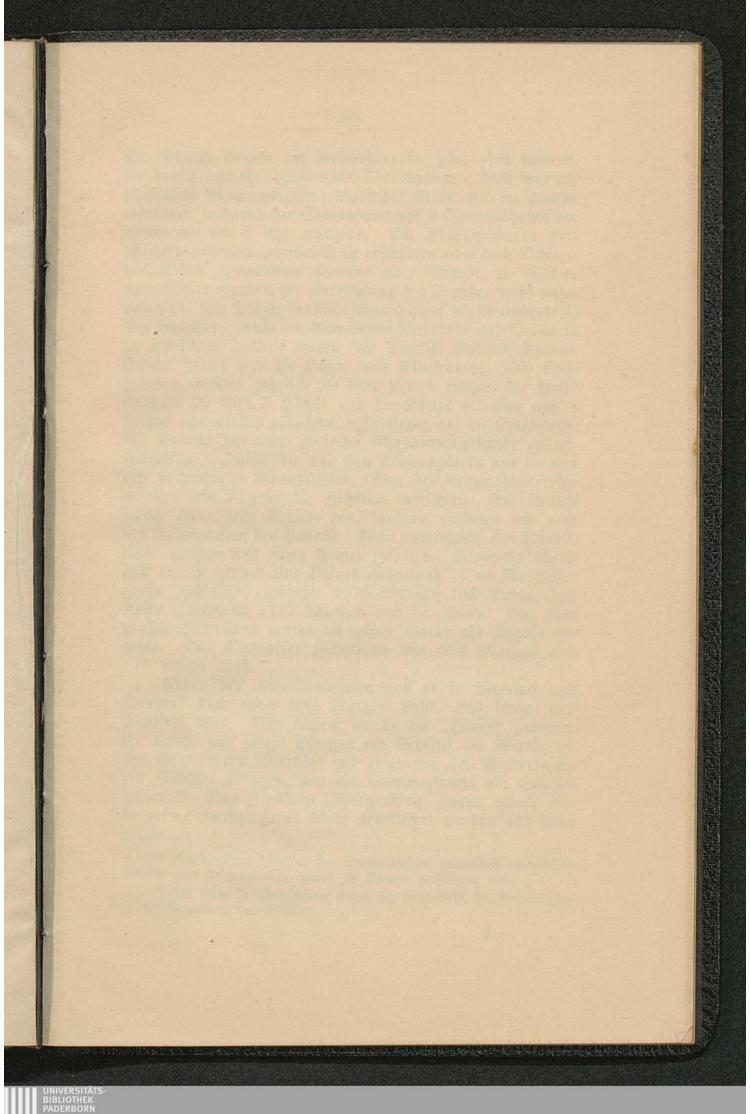
reines Aderland zu fein, fondern Wiefen und Rampe murben miteingerechnet. Die Bollfpanner mußten vier ober brei Pferbe halten und mit ihnen dem Klofter ihre Dienste verrichten. Nur wenn sie ihre Ländereien in gutem Bustande erhielten, konnte ihnen der Grundherr beim Abhalten des Jahresgerichtes gestatten, den schuldigen Spanndienst mit zwei Pferden zu verrichten. Conft mußten fie mit vier ober drei Bferben fronen. Die Salbspänner mußten wenigstens 30 Morgen an Aderland, Wiefen und Rampen haben, um als solche gelten zu tonnen. 1) Die britte Klaffe, welche weniger als 30 Morgen befagen, waren die Kötter. Ihre kleineren Unwesen waren aus der Zersplitterung der größeren Güter hervorgegangen. Im 18. Jahrhundert finden wir unter der grundherrlichen Bevölferung Meerhofs noch die sogenannten Einlieger oder Heuerleute. Es sind dies solche Hinterfaffen, die ohne Grund und Boden zu besitzen auf dem Besitztum eines andern Bauern wohnten und sich wohl als Tagelöhner ernährten.2) Gie find jedoch in so geringer Anzahl vorhanden, daß sie kaum in Betracht fommen. 3) Am zahlreichsten waren die Kötter vertreten. Sie wohnten zwischen den Meiergütern zerftreut.

Für die Rusung von Grund und Boden hatten sämtliche Einwohner Desdorfs und Meerhofs dem Aloster Dalheim Dienste zu leisten und Abgaben zu entrichten. Die Dienste waren reine Ackersronen. Sie zersielen in Spannund Handdienste und blieben seit 1679 unverändert. 4) Die Vollspänner mußten jährlich 10 Tage Spanndienst (Pflugdienst) leisten und einen Tag mit der Hand dienen, die Halbspänner jährlich fünf Tage Spanndienst und einen Tag Handdienste tun, die dritte Klasse, die Kötter, mußten 4 Tage mähen und 7 Tage sonst mit der Hand dienen.

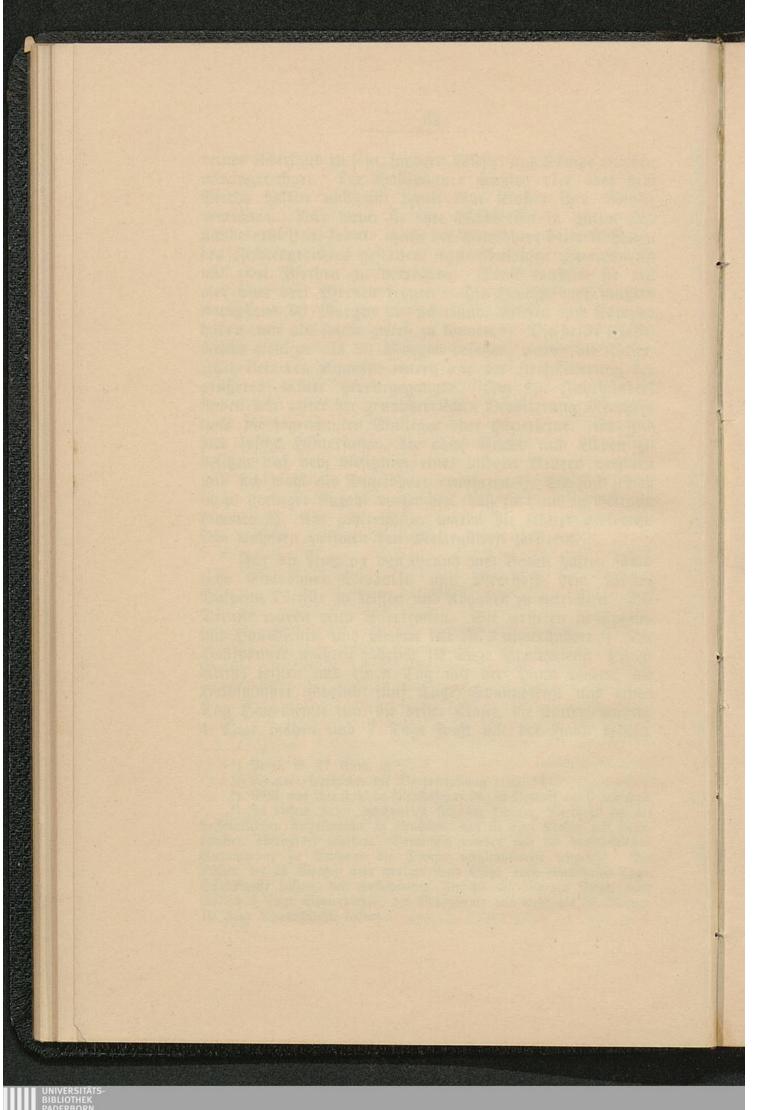
2) Maurer: Gefchichte ber Dorfverfassung I G. 142.

¹⁾ Bergl. S. 31 Unin. 2.

^{3) 1803} war ihre Zahl in Meerhof auf 26, in Desdorf auf 6 gestiegen.
4) In diesem Jahre beschwerten sich die Bauern Meerhoss bei der hochfürstlichen Umtskammer in Neuhaus, daß sie vom Kloster mit Frondiensten überbürdet würden. Daraushin wurden von der hochsürstlichen Umtskammer zu Neuhaus die Dienste vergleichsweise sestgesett. Der Kötter, der 25 Morgen oder weniger Land besitzt, muß jährlich 10 Tage, Hauddienste leisten, der Halbspänner, der 25—55 Morgen besitzt, muß jährlich 5 Tage Spanndienste, der Vollspänner mit mehr als 55 Morgen 10 Tage Spanndienste leisten.









Die Dienste konnte der Grundherr zu jeder Zeit forbern. Er durfte nur ihre Zahl nicht überschreiten. Auch war an fämtlichen Frontagen ein frühzeitiges Erscheinen im Dienste erfordert, mahrend der Sommerzeit um 6 Uhr, mahrend der Winterzeit um 8 Uhr morgens. Die Bauern waren verpflichtet entweder perfonlich zu erscheinen oder boch tüchtige, ber Arbeit gewachsene Anechte ober Mägde zu schicken. Schulfinder wurden zur Berrichtung der Fronden nicht angenommen. Die Pflicht der Beföftigung hatte ber Grundherr. 1) Die Abgaben, welche die Einwohner Meerhofs und Desdorfs zu entrichten hatten, waren fast sämtlich Naturalabgaben. Genau fixiert war die Huhn- und Gilieferung. Die Bollspänner mußten jährlich 80 Gier und 4 Sahne, die Salbspänner 50 Gier 3 Sahne und die Kötter 40 Gier und 2 Hähne ans Kloster abliefern. In Bezug auf die Erträgnisse des Bobens hat man zweierlei Abgabenverhältniffe zu unterscheiden, nämlich die von den Erbzinsgütern und die von ben verpachteten Grundstücken. Bon den Erbzinsländereien wurden als Abgabe die Zehnten entrichtet. Gie stellten jedoch keine feste Abgabe bar, sondern richteten sich nach den Erträgnissen des Bodens. Man unterschied, wie überall, einen großen und einen kleinen Zehnten. Dementsprechend gab es ein großes und kleines Zehntland. Das Meerhöfer große Zehntland umfaßte 2976 Morgen 108 Ruten; bas fleine Behntland 1177 Morgen und 51 Ruten. Von dem großen Zehntland wurde die zehnte Garbe als Abgabe gezahlt. Das Desdorfer Zehntland war 954 Morgen und 116 Ruten groß.

Neben den Zehntländereien gab es in Meerhof und Desdorf noch etwa 400 Morgen Land, das schatz und zehntfrei war. Von diesem wurde die "Heuer" gezogen. Es wurde von jedem Morgen ein Scheffel als Abgabe an den Grundherrn entrichtet und zwar von der Winterfrucht ein Scheffel Roggen, von der Sommerfrucht ein Scheffel Hafer. Das Zinskorn (Morgenkorn) durfte jedoch nur in reiner markgängiger Ware abgeliesert werden und zwar

¹⁾ Bon sonstigen Diensten, den Staatsdiensten, namentlich den läftigen Geleits- und Rriegsdiensten, waren die Bauern vollständig frei.

²⁾ Die Leihe zu Morgentorn findet fich fouft meift bei Grundftuden in der Umgebung von Stadten.

fo wie es auf der Erde gewachsen. Zur Aufbewahrung des Zehnten war in Meerhof eigens eine Zehntscheuer errichtet. Als Sondergabe zahlten die Bauern die Herbstbede oder das Hofgeld (Auch wohl Gartengeld). 1)

b. Als Markenherr.

Der Grundherr war zweitens auch Markenherr. Die Dörfer Desdorf und Meerhof waren grundherrliche Schöpfungen. Dalheim hatte fie nach ihrer Zerftörung neu besiedelt und ihre Mark vergrößert. Dabei scheinen den Bauern große Rechte an der Mark gewährt worden zu sein; denn nach den vielen Wirren und Fehden war es keineswegs leicht, Koloniften für diese Gegend zu gewinnen. Aus dem Umftande, daß die Berfassung Desdorfs und Meerhofs fehr der der benachbarten Gegend gleicht, fann man mit Sicherheit ichließen, daß Dalheim ähnlich verfahren ift wie das Kloster Böddeten und die Herrn von Weftfalen, um Ansiedler herbeizulocken.2) Sobald jedoch die Dörfer eine größere Blüte entfalteten, begann auch das Bestreben der Gutsherrschaft, die Rechte ihrer Hintersaffen zu fixieren und zu beschränken. Es waren hauptsächlich folgende. Jede Familie war berechtigt, ihren Bedarf an Holz aus den flöfterlichen Waldungen zu decken. Umsonst bekam Desdorf und Meerhof das ganze Brennholz, Unterholz und Zaunholz. Desgleichen erhielt jeder Bauer jedoch nur gegen eine bestimmte Taxe Bauholz und zwar soviel zum ganzen Wohnhaus mitsamt den Nebengebäuden wie Stallungen, Scheunen und Speicher nötig war. Vielleicht stand ihnen auch das Holz zur Herstellung der Ackergerätschaften zu; es ist jedoch nicht ausdrücklich erwähnt. Bon den Bäumen, die der Wind niedergelegt und eine Bife 3) lang fteben geblieben waren, wurde fein Stammgeld ent= richtet. Demnach mußte von dem gefällten Soch- oder Nutholz ein Stammgeld bezahlt werden. Später wurden

¹⁾ Es wurde gezahlt für die Erlaubnis, ein Grundstück einzuschließen und den Zehnten davon nicht mehr in Geld zu entrichten. Richter, B.: a. a. D. S. 57 Unm. 2.

²⁾ Bergl. S. 29.
3) Pike = Spieß, Langspieß. Er besteht aus 3,5 bis 4 m langem hölzernen Schaft und 30 cm langer eiserner Spiße.